

Wien, im Februar 2023

Aus der Beratungstätigkeit des Fachverbandes/der RSS: Kein Abzug eines merkantilen Minderwertes bei „Bagatellschäden“

Ein Mitglied wandte sich mit folgender Problemstellung an die RSS:
Seinem Kunden werde bei der Schadensabwicklung nach einem Verkehrsunfall kein „merkantiler Minderwert“ ersetzt, weil es sich um einen „Bagatellschaden“ handle. Zu Recht?

Die RSS gab dazu folgende Auskunft:

Höchstgerichtlich gibt es zum Begriff des „merkantilen Minderwertes“ ständige Rechtsprechung, zuletzt in Zusammenhang mit einer Liegenschaft:

Der von der Klägerin begehrten merkantilen Wertminderung, liegt der Gedanke zugrunde, dass im Fall einer erfolgten Mängelbehebung bei potentiellen Käufern die Befürchtung bestehen bleiben kann, es könnten trotz der Schadensbehebung doch noch verborgene Mängel vorhanden sein oder künftige Schäden entstehen, was dazu führt, dass die Sache am Markt weniger Wertschätzung genießt. Dieses Misstrauen kann eine Minderung des Verkehrswerts der Sache bewirken. Diese als merkantile Wertminderung bezeichnete Schadensposition soll also jenen Schaden ausgleichen, der dem Geschädigten trotz einwandfreier Reparatur der Sache verbleibt (3 Ob 30/22s). Ob im Einzelfall eine merkantile Wertminderung auch tatsächlich eingetreten ist, ist eine Tatfrage (RS0030366).

Dennoch hat der OGH festgehalten, dass „eine merkantile Wertminderung in der Regel - außer bei Vorliegen ganz geringfügiger harmloser Schäden - auch bei einwandfreier Reparatur des Kraftfahrzeuges anzunehmen“ ist (RS0031166), dies deshalb, weil das durchschnittliche Käuferpublikum rein gefühlsmäßig eine Abneigung gegen Unfallsfahrzeuge hegt und dieses Phänomen seinen Niederschlag in der Geringerbewertung von Fahrzeugen findet, die einen Unfall erlitten haben.

In der sogenannten „Salzburger Formel“, die seit längerem von Sachverständigen verwendet wird, werden in der Regel Schäden unter € 150,- als unschädliche Bagatellschäden bewertet. Das kann ein gewisser Anhaltspunkt sein, letztlich kommt es aber auf die vom jeweiligen Sachverständigen verwendete Berechnungsmethode an.

Rückfragen:

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7, 1010 Wien

Tel: +43 5 90900 5085

schlichtungsstelle@ivo.or.at